13/SN-285/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWĀRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Z1. 1055.74/6-I.8/93

Wien, am 3. Februar 1993

SB: Dr. Hagleitner

Tel.: 53115/DW 3650

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird; Begutachtung

Beilagen

etriffit GESETZENTWUEE

illum: 1 0. FEB. 1993

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend 25 Gleichschriften seiner dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übersandten Stellungnahme zum Entwurf eines Landarbeitsgesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister: CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Wien, am 3. Februar 1993 SB: Mag. HAGLEITNER Tel. 53115/Dw 3650

Zl. 1055.74/6-I.8/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird; Begutachtung

Zu do. Zl. 52.335/8-2/92 vom 21. Dezember 1992

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Österreich wird im Rahmen seiner völkerrechtlichen
Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen zur Übernahme
einschlägiger EWG-Rechtsakte verpflichtet; dies gründet
insbesondere in den Art. 66 ff des EWR-Hauptabkommens sowie in
der Umsetzung der in Anhang XVIII zum EWR-Abkommen genannten
EWG-Richtlinien betreffend Mindeststandards für die
Regelungsbereiche: "Sicherheit und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz", "Arbeitsrecht" sowie "Gleichbehandlung von
Männern und Frauen".

Im Vorblatt (Konformität mit EG-Recht) wird lediglich auf die Richtlinie 89/654/EWG verwiesen, die in Ausführung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG ergangenen ist und durch die Richtlinie des Rates 92/85/EWG vom 19.10.92 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatzergänzt wurde.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf dient der Verwirklichung arbeitsrechtlicher Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform. Die Umsetzung der Richtlinie 89/654/EWG wird durch den vorliegenden Entwurf nicht realisiert. Somit wären die Erläuterungen und das Vorblatt entsprechend abzuändern, oder mit einem Hinweis auf die noch zu erfolgende legistische Verwirklichung der Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen zu versehen.

Hinsichtlich der Bemerkungen zur Gemeinschaftstätigkeit im Bereich Teilzeitbeschäftigung wäre festzuhalten, daß sowohl die EG-Kommission als auch das Europäische Parlament initiativ tätig sind, um der zunehmenden Ausbreitung atypischer Beschäftigungsverhältnisse sozialrechtlich gerecht zu werden.

Für den Bundesminister: CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

www.parlament.gv.at